

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a4a2828b-e748-3baa-a218-b901a8546057>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Technische Regeln Druckgase Besondere Anforderungen an Druckgasbehälter Druckgaskartuschen, Halterungen und Entnahmeeinrichtungen (TRG 301)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRG 301
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	keine FN

## Abschnitt 2 TRG 301 - Begriffsbestimmungen [\(1\)](#)

**2.1** Druckgaskartuschen (Kartuschen) sind Einwegbehälter ohne eigenes Entnahmeventil. Jede Kartusche besteht aus dem Behälter und einem Verschluss der Einfüllöffnung. Kartuschen werden mittels einer besonderen Entnahmeeinrichtung nach dem Anstechen entleert.

**2.2** Gesamtfassungsraum (in ml) ist das Randvoll-Volumen des offenen Behälters.

**2.3** Nettofassungsraum (in ml) ist das Volumen des verschlossenen Behälters (Rauminhalt i.S. der DruckbehV).

**2.4** Volumen der flüssigen Phase ist der Rauminhalt, der nicht von der gasförmigen Phase eingenommen wird. Demzufolge sind vorhandene Feststoffe der flüssigen Phase zuzurechnen.

**2.5** Brennbare Komponenten der Füllung sind

1. Druckgase, die mit Luft bei Normaldruck einen Zündbereich haben [\(2\)](#),
2. Flüssigkeiten deren Flammpunkt bei 100 °C oder darunter liegt.

Das Verfahren zur Bestimmung des Flammpunktes ist in Anhang 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, geändert durch Verordnung vom 3.5. 1982 (

BGBl. I S. 569), beschrieben.

**2.6** Giftige Komponenten der Füllung sind

1. die in [Anlage 1](#) dieser TRG als sehr giftig, giftig oder mindergiftig bezeichneten Gase,
2. die in der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe in der Fassung vom 11.2. 1982 ( BGBl. I S. 144) als sehr giftig, giftig oder mindergiftig (gesundheitsschädlich) bezeichneten Stoffe,
3. andere Stoffe, wenn sie in den landesrechtlichen Vorschriften über Gifte und giftige Pflanzenschutzmittel als giftig ausgewiesen sind.

**2.7** Die Entnahmeeinrichtung besteht aus einer Einrichtung zum Öffnen der Kartusche (im allgemeinen durch Anstechen) und dem Entnahmeventil.

**2.8** Die Halterung ist die Vorrichtung, mit der die Entnahmeeinrichtung mit der Kartusche verbunden wird.

**2.9** Lagerräume sind Räume, die u.a. dem Lagern gefüllter Kartuschen dienen, ausgenommen Räume nach Nummer 2.10. Die Räume werden nach der Größe ihrer Grundfläche eingeteilt in

Lager der Größe	Grundfläche in m <sup>2</sup>
I	$\leq 60$
II	$> 60 \leq 500$
III	$> 500$

**2.10** Vorratsräume sind Räume, in denen die von den Kartuschen eingenommene Grundfläche nicht größer ist als 20 m<sup>2</sup>.

---

#### Fußnoten

(1) [Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

(2) [Amtl. Anm.:](#) Die Druckgase in [Anlage 1](#) zu dieser TRG sind entsprechend bezeichnet.